

Statuten

der Baloise Sammelstiftung Zusatzvorsorge

Ausgabe Januar 2023

Statuten

der Baloise Sammelstiftung Zusatzvorsorge

1. Name und Sitz

- 1.1 Die Basler Leben AG (zukünftig firmierend mit: Baloise Leben AG, nachfolgend Stifterin genannt) errichtete eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 OR.
- 1.2 Die Stiftung führt den Namen:
Baloise Sammelstiftung Zusatzvorsorge (vormals Bâloise-Sammelstiftung für die ausserobligatorische berufliche Vorsorge);
Baloise Fondation collective pour la prévoyance complémentaire (vormals Bâloise-Fondation collective pour la prévoyance professionnelle extra-obligatoire);
Baloise Fondazione collettiva per la previdenza complementare (vormals Bâloise-Fondazione collettiva per la previdenza professionale extra-obbligatoria);
Baloise Collective Foundation Supplementary Pension Provision (vormals Bâloise-Collective Foundation for Non-Compulsory Occupational Welfare Provisions).
- 1.3 Der Stiftungsname kann in weitere Sprachen übersetzt werden.
- 1.4 Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel. Vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat den Sitz der Stiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

2. Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge für Arbeitnehmer der ihr vertraglich angeschlossenen Firmen und Institutionen und, soweit es das Gesetz erlaubt, auch für Selbständigerwerbende, sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 2.2 Die Stiftung betreibt die berufliche Vorsorge ausserhalb der beruflichen Vorsorge nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
- 2.3 Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

3. Reglemente

- 3.1 Die Stiftung erlässt die gesetzlich erforderlichen Reglemente, insbesondere über die Organisation, die Leistungen, die Verwaltung und Finanzierung, die Kontrolle und die Teilliquidation.
- 3.2 Die Reglemente können jederzeit unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Destinatäre geändert oder aufgehoben werden.

4. Vermögen

- 4.1 Die Stifterin widmete der Stiftung als Anfangskapital den Betrag von CHF 2'000.
- 4.2 Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch reglementarische Beiträge und Einlagen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, freiwillige Zuwendungen der Stifterin und Dritter, sowie durch Leistungen, einschliesslich Überschüssen aus Versicherungsverträgen und Erträgen aus den Anlagen der Stiftung.
- 4.3 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen der Arbeitgeber rechtlich verpflichtet ist oder die er als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 4.4 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 4.5 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus dem Stiftungsvermögen erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven der Vorsorgekasse geäuft worden und diese gesondert ausgewiesen sind.
- 4.6 Die Beitragsreserven sowie ausgewiesene freie Stiftungsmittel einer einzelnen Vorsorgekasse dürfen ausschliesslich für Begünstigte dieser Vorsorgekasse verwendet werden.

5. Unabhängigkeit der einzelnen Vorsorgekassen

- 5.1 Die Vorsorgekassen der einzelnen der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber sind voneinander unabhängig.
- 5.2 Für jede Vorsorgekasse wird eine separate Rechnung geführt.

Statuten

der Baloise Sammelstiftung Zusatzvorsorge

- 5.3 Die Ansprüche der Destinatäre der einzelnen Vorsorgekassen sind auf diejenigen Vermögens- teile beschränkt, die von der Stiftung der separaten Rechnung dieser Vorsorgekasse gutgeschrieben sind.

6. Organisation

Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat
- b. die Kassenvorstände der angeschlossenen Arbeitgeber
- c. die Revisionsstelle.

7. Stiftungsrat

- 7.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 7.2 Die Arbeitnehmer sind mindestens nach Massgabe ihrer Beitragsleistung im Stiftungsrat vertreten. Die Bestellung des Stiftungsrates regelt ein Wahlreglement.
- 7.3 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet weitere Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten können. Er ordnet die Art und Weise ihrer Zeichnung. Die Stiftungsräte zeichnen kollektiv zu zweien.
- 7.5 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Statuten und der Reglemente der Stiftung sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

8. Kassenvorstände

- 8.1 Jede Vorsorgekasse wird durch einen Kassenvorstand geführt, der sich im Verhältnis der Beitragsleistung aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammensetzt.
- 8.2 Die Einzelheiten der Verwaltung sind in den Reglementen geregelt.

9. Kontrolle

- 9.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine anerkannte Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Die Revisionsstelle erstattet über ihre Tätigkeit dem Stiftungsrat schriftlichen Bericht.

- 9.2 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Prüfung der Stiftung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

10. Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

11. Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

- 11.1 Bei Übergang der Stifterin an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterfirma gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.
- 11.2 Bei Auflösung der Stifterin oder ihrer Rechtsnachfolgerin wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt.
- 11.3 Wird ein Anschlussvertrag aufgelöst, werden die Ansprüche der Destinatäre der Vorsorgekasse nach dessen Bestimmungen abgegolten.
- 11.4 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation der Stiftung wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde beantragen, einen Liquidator einzusetzen.
- 11.5 Vorbehalten bleiben die für eine Teil- und Gesamtliquidation der Stiftung oder der Vorsorgekasse geltenden Regeln.
- 11.6 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin, an angeschlossene Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.
- 11.7 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt für alle aufgrund dieser Ziffer getroffenen Entscheide zur Aufhebung oder Liquidation der Stiftung vorbehalten.

Statuten

der Baloise Sammelstiftung Zusatzvorsorge

12. Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder und unter Wahrung des Stiftungszwecks bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung dieser Statuten beantragen.

Baloise Sammelstiftung Zusatzvorsorge

c/o Baloise Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch
www.baloise.ch